

Thielau, und zuletzt den in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdruck in Frage stellen. Darauf endlich werde ich die Frage auf Annahme der §. selbst stellen. Bei dieser Frage werden diejenigen, welche wollen, daß die ganze §. wegfallt, aufstehen. Die Deputation hat vorgeschlagen, statt „zu bewerkstelligen“ zu setzen: „möglichst zu befördern.“ Ich frage: ob die Kammer den Ausdruck annimmt? — Wird, da sich 34 Stimmen dagegen erklären, nicht angenommen. —

Präsident D. Haase: Genehmigt die Kammer den Ausdruck „einzuleiten“, welchen die erste Kammer angenommen hat? — Wird ebenfalls, da 38 Stimmen sich dagegen erklären, nicht angenommen. —

Präsident D. Haase: Will die Kammer statt des Wortes „zu bewerkstelligen“ den Ausdruck „zu gestatten“ annehmen? — Wird mit großer Mehrheit (19 Abgeordnete sind dagegen) bejaht. —

Präsident D. Haase: Ich frage: will die Kammer §. 31, sowie sie hier gegeben worden ist, nur mit der Umänderung, daß gesagt werde „zu gestatten“ annehmen? — Wird gegen 16 Stimmen angenommen. —

Referent Todt: Zu §. 32 (s. dieselbe in Nr. 45 der Verhandl. der ersten Kammer, S. 905) lautet der Deputationsbericht:

Hat die Deputation auch dem Inhalte dieser §. an sich etwas nicht entgegenzusetzen, so hält sie es doch für zuträglich, wenn dieselbe in das Gesetz selbst nicht aufgenommen, vielmehr die Ermächtigung der Regierung, aus Staatsmitteln in der in der §. angedeuteten Beziehung Beihilfen zu gewähren, lediglich in die ständische Schrift niedergelegt werde, vorzüglich damit nicht Ansprüche auf Verabreichung solcher Unterstützungen dadurch erst provocirt werden.

In Uebereinstimmung mit dem Hrn. Regierungskommissar schlägt daher die Deputation vor, die §. 32 in dem Gesetze zu streichen, dessen Inhalt aber als Ermächtigung der hohen Staatsregierung in die ständische Schrift aufzunehmen.

Abg. v. Thielau: Ich muß mir eine Anfrage an die Deputation erlauben: ob hier ein Kostenanschlag vorgelegen hat, um zu wissen, welche Bedürfnisse hier erfordert werden; denn wenn eine Ermächtigung im Voraus ausgesprochen wird, so ist auch die Bewilligung einer unbestimmten Summe von der Deputation ausgegangen.

Referent Todt: Es hat allerdings der Deputation kein Kostenanschlag vorgelegen, sie würde sonst nicht ermangelt haben, sich mit der zweiten, der Finanzdeputation, zu vernehmen. Allein da der Herr königl. Commissar versichert hat, daß nur sehr schwer eine dergleichen Beihilfe gegeben und nur das äußerste Andringen von dergleichen Bitten berücksichtigt werden würde, so hat man allerdings von weiteren Erklärungen Umgang zu nehmen geglaubt, zumal da sich von selbst versteht, daß es verfassungsmäßiges Befugniß der Stände ist, wie viel auf solche Weise verwendet worden ist, weil dann jedenfalls

eine Ueberschreitung oder eine Verwendung, die sich nicht rechtfertigen ließe, gerügt werden könnte.

Abg. v. Thielau: Ich kann mich dabei beruhigen.

Staatsminister Rostk und Schmidt: Zur Erläuterung bemerke ich. Es ist von der Regierung in den Motiven zum Entwurfe über diesen Punkt erwähnt: „Wenn endlich angedeutet worden ist, daß der Staat sich in einzelnen Fällen nicht wird entbrechen können, bei Errichtung solcher Anstalten mitwirkend einzuschreiten, so ist doch jetzt noch nicht zu übersehen, inwieweit, namentlich in der jetzt begonnenen Finanzperiode, die Staatskasse dabei in Anspruch zu nehmen sein wird, da es diesfalls noch an aller Erfahrung mangelt u. s. w.“

Abg. v. Thielau: So gewiß ich glaube, daß die Regierung bei der Ausführungsmaßregel die Ermächtigung erhalten muß, so kann ich mich nicht überzeugen, daß sie nothwendig und unbedingt auszusprechen ist; sondern ich glaube, daß sie nur von Landtag zu Landtag eine solche Ermächtigung im Allgemeinen hat. Die Kammer hat immer in höchst seltenen Fällen, und namentlich bei anderen Gelegenheiten auch erklärt, daß nur von Landtag zu Landtag sie die Ermächtigung fort-dauern lassen könnte, und ich glaube, daß hier derselbe Fall eintritt. Ich würde daher vorschlagen, daß in der Schrift zugefügt werde: sie bewillige nur von Landtag zu Landtag.

Staatsminister Rostk und Schmidt: Die Regierung hat niemals eine andere Absicht gehabt, als den hier fraglichen Aufwand künftig in das Budget aufzunehmen.

Referent Todt: Ich habe nichts zu erinnern. Nur im Namen der Deputation kann ich bemerken, daß keine andere Absicht vorgelegen hat, als daß die Bewilligung nur von Landtag zu Landtag erfolgen kann. Wenn also die Mitglieder der Deputation sich geneigt erklären wollten, den Antrag zu dem ihrigen zu machen, so würde die Verhandlung darüber abgekürzt werden können.

D. Platzmann: Wenn der Antrag gestellt werden soll, so wird er nur bestimmter gefaßt werden müssen.

Präsident D. Haase: Es sind jetzt nur die Deputationsmitglieder zu hören.

Abg. Eisenstuck: Ich bin ganz einverstanden, weil nichts Anderes ist gedacht worden; übrigens ist es überflüssig.

(Die sämtlichen Deputationsmitglieder treten dem auch bei.)

Präsident D. Haase: Es ist dies ins Protokoll niederzulegen. — Ich habe nun zu fragen: ob die Kammer der Deputation beistimme, daß §. 32 wegfallt? — Ferner: ist die Kammer damit einverstanden, daß der Inhalt derselben als Ermächtigung in die ständische Schrift aufgenommen, mit dem Zusätze: „daß über die Bewilligung von Landtag zu Landtag den Ständen Vorlage zu machen sei?“ — Beides wird einstimmig bejaht. —